

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 1984/85

Ausgegeben am 11.9.1985

23a. Stück

- 494. Unterrichtsplan für den Hochschulkurs für Wirtschafts-journalismus
- 495. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften
- 496. Studienplan für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
- 497. Studienplan für die Studienrichtung Soziologie

23a. Stück - Ausgegeben am 11.9.1985 - Nr. 497

497 Studienplan für die Studienrichtung Soziologie

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Erl.Zl. 68 373/2-14/85 vom 9. Juli 1985 den von der Studienkommission für die Studienrichtung Soziologie an der Universität Wien am 15. Mai 1985 beschlossenen Studienplan für die Studienrichtung Soziologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

I. Studienabschnitt

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 57/1983 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, Stand 14. März 1984, und dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, Stand 1. März 1983, unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Soziologie, BGBl.Nr. 170/1984, wird gemäß §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verordnet:

Kombination

§ 1 Der geisteswissenschaftliche Studienzweig der Studienrichtung Soziologie ist unter Anwendung des § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 59/1983, mit einer zweiten Studienrichtung, einem zweiten Studienzweig oder sonstigen Fächern zu kombinieren. Im Fall des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen darf die zuständige akademische Behörde die Zustimmung erteilen, wenn durch die nach der genannten Gesetzesstelle hinzugewählten Fächer der geisteswissenschaftliche Studienzweig dem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienzweig hinsichtlich Umfang und Anzahl der Prüfungen zumindest gleichwertig ist.

Eine Kombination nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen ist insoweit unzulässig, als sich die hinzugewählten Fächer ganz oder teilweise mit einem der Fächer der Studienrichtung Soziologie decken.

Inskription

§ 2 (1) Im ersten Studienabschnitt des geisteswissenschaftlichen Studienzweiges sind insgesamt 50 Wochenstunden, davon 42 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahl-

23a. Stück - Ausgegeben am 11.9.1985

fächern (Abs. 2) zu inskribieren. Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer auf die Gesamtstundenzahl (50 Wochenstunden) noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription von Freifächern zu erfüllen.

Die im Studienplan empfohlenen Freifächer (Abs. 4) sind besonders zu beachten. Einschließlich der kombinierten Studienrichtung, des kombinierten Studienzweiges oder der gewählten Fächer (§ 1) sind in jedem Semester jedenfalls mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren.

Die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester kann durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des I. Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes des geisteswissenschaftlichen Studienzweiges sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

	Wochenstunden
1. Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung	16
2. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	
2.1. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	
2.2. Staatslehre und Grundzüge des öffentlichen Rechts	10
3. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	6
4. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	
4.1. Sozialphilosophie,	
4.2. Wissenschaftstheorie,	
4.3. eine Fremdsprache (insbesondere Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch, sowie andere Fremdsprachen, die im Rahmen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden	6
5. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4

23a. Stück - Ausgegeben am 11.9.1985

(3) Die in Abs. 2 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer werden durch folgende Lehrveranstaltungen erfaßt:

1. Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung

Wochenstunden

a) Vorlesungen:

- | | |
|---|---|
| 1. Grundzüge der allgemeinen Soziologie sowie der Struktur der Gegenwartsgesellschaft unter besonderer Berücksichtigung Österreichs | 4 |
| 2. Grundzüge der empirischen Sozialforschung einschließlich der hauptsächlichen Forschungsbereiche der Soziologie | 4 |
| 3. Geschichte und Hauptströmungen der Soziologie | 2 |

b) Proseminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen
Nach Wahl des ordentlichen Hörers 3 (drei)
der folgenden Lehrveranstaltungen:

- | | |
|--|---|
| 1. Proseminar zur allgemeinen Soziologie | 2 |
| 2. Proseminar: Soziologische Texte | 2 |
| 3. Proseminar zur empirischen Sozialforschung | 2 |
| 4. Arbeitsgemeinschaft zum Forschungsdesign und zur Projektplanung | 2 |
| 5. Übungen mit (Exkursionen (am Hochschulort)) | 2 |

2.1. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Wochenstunden

a) Vorlesungen

- | | |
|--|---|
| 1. Grundzüge der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte | 2 |
| 2. Nach Wahl des ordentlichen Hörers | |
| 2.1. Grundzüge der theoretischen und angewandten Mikroökonomie | 3 |
| und | |
| 2.2. Grundzüge der theoretischen und angewandten Makroökonomie | 3 |
| oder | |
| 2.3. Einführung in die Nationalökonomie und | 2 |

23a. Stück - Ausgegeben am 11.9.1985

2.4. Sozialpolitik und	2
2.5. Wirtschaft und Gesellschaft	2

b) Übungen

Nach Wahl des ordentlichen Hörers eine der folgenden Übungen:

1. Übungen aus neuerer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	2
2. Übungen aus Mikroökonomie	2
3. Übungen aus Makroökonomie	2
4. Übungen aus Wirtschaft und Gesellschaft	2
5. Übungen aus Sozialpolitik	2

Die Übungen 2. bis 5. können nur dann gewählt werden, wenn die entsprechenden Vorlesungen gemäß 2.1. a) gewählt wurden.

2.2. Staatslehre und Grundzüge des öffentlichen Rechts

Wochenstunden

a) Vorlesungen	
1. Grundzüge des öffentlichen Rechts	4

Nach Wahl des ordentlichen Hörers:

2. Soziale Grundlagen von Herrschaft und staatlichen Institutionen	4
oder	
3. Grundlagen des politischen Systems Österreichs	4

b) Übungen

Nach Wahl des ordentlichen Hörers eine der folgenden Übungen oder Konversatorien:

1. Übungen (oder Konversatorien) aus öffentlichem Recht	2
2. Übungen (oder Konversatorien) zu den sozialen Grundlagen von Herrschaft	2
3. Übungen (oder Konversatorien) zu den Grundlagen des politischen Systems Österreichs	2

23a. Stück - Ausgegeben am 11.9.1985

3. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler

a) Vorlesungen

Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik 4

b) Übungen

Angewandte Mathematik und Statistik 2

4. Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:

4.1. Sozialphilosophie:

a) Vorlesung

Sozialphilosophie 2

b) Übung

Sozialphilosophie 2

c) Vorlesung oder Übung

Eine weitere Lehrveranstaltung aus Sozialphilosophie 2

4.2. Wissenschaftstheorie

a) Vorlesung

Wissenschaftstheorie 2

b) Übung

Wissenschaftstheorie 2

c) Vorlesung oder Übung

Eine weitere Lehrveranstaltung aus Wissenschaftstheorie 2

4.3. Fremdsprache

a) Fremdsprachlicher Unterricht (VO) 4

b) Fremdsprachliche Übungen (insbesondere aus der Fachliteratur) 2

5. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Orientierungslehrveranstaltung

4

(4) Die nach Inskription der Pflichtfächer gemäß Abs. 2 und 3 auf die in Abs. 1 festgesetzte Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von 8 Wochenstunden ist durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Als Freifächer werden empfohlen: Die nach Abs. 3, 1. b) nicht gewählten Proseminare, Arbeitsgemeinschaften, Übungen.

Einführung in die elektronische Datenverarbeitung.
Ein nach Abs. 3, 4 nicht gewähltes Wahlfach.
Eine nach Abs. 3, 4 3b nicht gewählte Übung aus fremdsprachlicher Fachliteratur.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 3 (1) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription der vom Studienplan für das Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die Erbringung der im Studienplan gemäß § 27 Abs. 2 AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise aus diesem Fach (Abschluß der Übungen, Proseminare, Arbeitsgemeinschaften, Übungen mit Exkursionen mit einem Zeugnis) sowie die Inskription und Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" nach § 2 Abs. 2.5., 3.5. voraus.

(2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache voraus. Wird diese Kenntnis nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so ist sie in Form einer Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) nachzuweisen.

Erste Diplomprüfung

§ 4 (1) Im geisteswissenschaftlichen Studienzweig sind im Rahmen der ersten Diplomprüfung

a) Diplomprüfungsfächer ("Teilprüfungen"):

1. Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung

23a. Stück - Ausgegeben am 11.9.1985

2. Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Staatslehre und Grundzüge des öffentlichen Rechts

b) Vorprüfungsfächer

1. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler

2. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Sozialphilosophie
Wissenschaftstheorie
die gewählte Fremdsprache.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern abzuhalten ist.

Die Prüfung aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" ist schriftlich abzuhalten.

(3) Wenn der erste Studienabschnitt nicht in der vorgesehenen Zeit von vier Semestern abgeschlossen ist, sind die beiden folgenden Semester gemäß § 20 Abs. 3 AHStG schon für den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Innerhalb dieser beiden Semester sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 AHStG) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Antreten zu Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zulässig. Für die Fächer "Soziologische Theorien", "Spezielle Soziologie" und "empirische Sozialforschung" kann das auch über das 6. einrechenbare Semester hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der I. Diplomprüfung bereits abgelegt worden ist.

Der Dekan:
M a d e r